

gungshöhe angerechnet werden. In einem neueren Urteil hat der BFH entschieden, dass die für Direktzusagen entwickelten Erdienbarkeitsvoraussetzungen auch bei einer Auslagerung des Future Service einer Pensionszusage eines bGGF auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse gelten. In der Praxis sorgt die Entscheidung des I. Senats, eine Änderung des Durchführungswegs per se als Neuzusage zu bewerten, für Irritation, weil sie die Umstrukturierungsmöglichkeiten für Pensionszusagen von GGF einschränken könnte.

Tobias Kutzner, M.Sc., ist seit 2014 wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Institut für betriebliche Altersversorgung und Steuern der Universität Hamburg. Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen Tätigkeit ist die betriebliche Altersversorgung von Gesellschafter-Geschäftsführern.



Diplom-Mathematiker Dr. rer. nat. Joachim Lutz und Betriebswirt (FH) Sebastian Lutz, beide Bergisch Gladbach

Abfindung laufender Renten – ein betriebswirtschaftlich sinnvoller Ansatz?

Unternehmen mit vor Jahren geschlossenen Versorgungswerken auf Basis unmittelbarer Pensionszusagen oder pauschal dotierter Unterstützungskassen (innenfinanzierte Gestaltungsformen), die heute nur noch die laufenden Renten abwickeln und keine Anwartschaften mehr aufbauen, stehen häufig vor der Frage, ob die Abfindung der Versorgungsverpflichtungen im Hinblick auf den Administrationsaufwand der Rentenauszahlung eine sinnvolle Alternative ist. Dieser Frage geht der vorliegende Beitrag nach.

I. Ausgangslage

Der Begriff der laufenden Rente meint Versorgungsleistungen in Rentenform. Dabei stellt sich zunächst die Frage, welche Renten (Rentenart und -höhe) darf man abfinden und muss man die Zustimmung der Rentner einholen?

Nach Eintritt des Versorgungsfalles war bis Ende 2004 eine Abfindung grundsätzlich zulässig. Im Rahmen des Alters-einkünftegesetzes wurde aber das Abfindungsverbot des § 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) für unverfallbare Anwartschaften bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf laufende Rentenzahlungen ausgedehnt. Dieses Abfindungsverbot gilt aber nicht für Rentenbeginne (erstmalige Auszahlung der Rente) vor dem 1. 1. 2005. Diese laufenden Renten können unabhängig von der Rentenhöhe mit Zustimmung des Rentenempfängers kapitalisiert und abgefunden werden (Übergangsregelung in § 30 g BetrAVG).

Daneben können Kleinstrenten, die die Bagatellgrenze von 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht überschreiten ohne Zustimmung des Rentenempfängers (und auch des Ausgeschiedenen mit unverfallbarer Anwartschaft) abgefunden werden. Aktuell beträgt die Bezugsgröße des § 18 SGB IV 2975 Euro in den alten Bundesländern (2660 Euro neue Bundesländer), somit können also laufende Renten (Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten) bis zu einem Wert von 29,75 Euro (alte Bundesländer) bzw.

26,60 Euro (neue Bundesländer) Monatsrente einseitig abgefunden werden.

Laufende Renten oberhalb der Bagatellgrenze, deren Zahlung ab dem 1. 1. 2005 eingesetzt hat, unterliegen dagegen dem gesetzlichen Abfindungsverbot. Eine Kapitalisierung ist aber auch hier möglich, wenn die Versorgungsregelung eine Kapitalisierungsoption beinhaltet. Eine Kapitalisierungsoption wird zwar i. d. R. auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns abgestellt, denkbar wäre aber auch eine Kapitalisierung während der Rentenbezugsphase.

II. Höhe des Kapitalwertes der Abfindung

Für Abfindungen, die nach dem 31. 12. 2004 gezahlt werden, gelten für die Berechnung des Kapitalbetrages die Regelungen zur Ermittlung des Übertragungswertes in § 4 Abs. 5 BetrAVG (Übertragung einer Versorgungsanwartschaft). Der Übertragungswert wird im BetrAVG als Barwert einer unmittelbaren Pensionszusage oder Unterstützungskasse der künftigen Versorgungsleistungen definiert. Durch den gesetzlichen Verweis auf die Rechnungsgrundlagen sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik in Abs. 5 Satz 1 wird sichergestellt, dass die Barwertbestimmung nicht willkürlich, sondern streng nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erfolgt. Als Rechnungsgrundlagen werden die biometrischen Werte der Richttafeln Dr. Klaus Heubeck 2005 G zugrunde gelegt. Als Rechnungszins wird man sinnvollerweise den BilMoG-Rechnungszins anwenden, da die Versorgungsverpflichtungen mit diesem Wertansatz bilanziert werden. Der BilMoG-Rechnungszins wurde inzwischen auch vom BGH (9. 3. 2016 – XII ZB 540/14) für die Berechnung des Ausgleichswertes (Barwertes) betrieblicher Versorgungszusagen im Versorgungsausgleichsverfahren bestätigt. Dabei blieb zunächst die Frage ungeklärt, ob der Zinssatz auf Basis des 10-Jahres- oder 7-Jahres-Durchschnitts zur Anwendung kommt. Der BGH hat dann mit Beschluss vom 24. 8. 2016 – XII ZB 84/13 – entschieden, dass

unbeschadet der Neufassung der Vorschriften für die handelsrechtliche Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen im Rahmen eines Versorgungsausgleichs der 7-Jahres-Durchschnittszins auch für Bewertungsstichtage nach dem Inkrafttreten der handelsrechtlichen Gesetzesänderung im Jahre 2016 anzuwenden ist. Der aktuelle Rechnungszins für BilMoG-Bewertungen zum 31. 12. 2016 beträgt 4,01 % (10-Jahresdurchschnittszins) bzw. 3,24 % (7-Jahresdurchschnittszins).

Wendet man dagegen den steuerlich maßgeblichen Rechnungszinsfuß an, nämlich 6 % für unmittelbare Pensionszusagen und 5,5 % für Unterstützungskassen, hätte man das schwerverständliche Ergebnis von unterschiedlichen Abfindungsbeträgen für die gleiche Nominalrente bei unterschiedlichen Gestaltungsformen (beide innenfinanziert). Außerdem wäre nicht nachvollziehbar, wenn der Kapitalwert der Abfindung für den ehemaligen Arbeitnehmer zu einem niedrigeren Wertansatz führen würde im Vergleich zum Ausgleichswert (Barwert) des ausgleichsberechtigten Ehegatten des ehemaligen Arbeitnehmers im Falle einer Scheidung.

III. Besteuerung und Verbeitragung der Abfindung

Die Lohnbesteuerung der Abfindung erfolgt analog der laufenden Rente als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (§ 19 EStG). Es kann aber eine Steuerbegünstigung nach der sog. Fünftelungsregel des § 34 Abs. 1 EStG erfolgen (ggf. Minderung der Steuerprogression, falls der Grenzsteuersatz mit den steuerpflichtigen Einkünften vor der Kapitalabfindung nicht erreicht wird).

Die Abfindung der Rente als Versorgungslohn wird – wie die laufende Rente – mit Beiträgen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung belastet.

Die Behandlung als Versorgungsbezug führt dazu, dass die Kapitalzahlung rechnerisch über zehn Jahre (120 Monate) verteilt wird und auf den fiktiven monatlichen Zahlbetrag Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erhoben werden, die der Versorgungsberechtigte alleine zu tragen hat. Für nicht gesetzlich Krankenversicherte bleiben die Abfindungszahlungen künftig sozialabgabenfrei. Für den Arbeitgeber vermindert sich damit der Aufwand, da die Abfindung nicht mehr als Arbeitsentgelt bewertet wird.

IV. Steuerliche und bilanzielle Auswirkungen beim Arbeitgeber

Die Kapitalzahlung stellt eine steuerwirksame Betriebsausgabe im Jahr der Abfindung dar. Gleichzeitig wird die Pensionsrückstellung zum Ende des Wirtschaftsjahres gewinnerhöhend aufgelöst (steuerwirksamer Gewinn ist aber nicht die handelsbilanzielle Rückstellung sondern nur die niedrigere Rückstellung gem. § 6a EStG in der Steuerbilanz). Im Ergebnis führt die Abfindungszahlung steuerlich zu einem Verlust in Höhe der Abfindungszahlung (berechnet nach handelsrechtlichen Grundsätzen) abzüglich der niedrigeren steuerlichen Pensionsrückstellung (§ 6a EStG).

V. Vor- und Nachteile der Abfindung laufender Renten

Das Unternehmen, das seinen Rentnern eine Abfindung anbietet, verfolgt damit das Ziel, die Verwaltungskosten für das (geschlossene) Versorgungswerk zu reduzieren bzw. auf Null zu führen. Außerdem werden mit der Abfindung das Langlebighkeits- und Anpassungsrisiko (steigende Inflationsraten in der Zukunft) ausgeschlossen, diese Risiken sind Bestandteil der laufenden Rentenzahlungen. Nachteil der Abfindung ist der sofortige Liquiditätsabfluss in voller Höhe der Pensionsverpflichtungen. Außerdem ist aus Sicht des Unternehmens eine negative Risikoselektion nicht auszuschließen: die subjektiv „gesunden“ Rentenbezieher werden eher zum weiteren Rentenbezug und die subjektiv „kranken“ Versorgungsberechtigten zur Kapitalisierung neigen.

Falls ein Unternehmen die Abfindung der laufenden Renten als unternehmerische und betriebswirtschaftliche Entscheidung prüft, wäre der jetzige Zeitpunkt für eine Abfindungsaktion sinnvoll. Der BilMoG-Rechnungszins auf Basis des 7-Jahresdurchschnittszinses beträgt zurzeit 3,24 %, er wird in den Folgejahren weiter sinken, da er als Durchschnittszins über sieben Jahre sehr stark von der anhaltenden Niedrigzinsphase abhängig ist. Die prognostizierten Zinswerte zum Ende 2017 und 2018 betragen: 2,7 % bzw. 2,2 %. Der Barwert einer jährlichen Altersrente von 10000 beträgt z. B. für einen 75-jährigen Mann bei einem Rechnungszins von

- 3,24 % 90 970 Euro
- 2,70 % 94 230 Euro
- 2,20 % 97 440 Euro

Die Abfindung in den Folgejahren wird also deutlich teurer, zumal die laufenden Rentenleistungen bis zum Abfindungszeitpunkt noch zusätzlich aufgebracht werden müssen.

Im Ergebnis lässt sich also festhalten, dass eine Abfindungsaktion, wenn diese überhaupt infrage kommt, zum jetzigen Zeitpunkt (erste Jahreshälfte 2017) betriebswirtschaftlich sinnvoll wäre.

Dr. Joachim Lutz, Dipl.-Mathematiker, ist geschäftsführender Gesellschafter der Dr. Lutz Gesellschaft für Pensionsmanagement mbH in Rösrath. Er ist als Gutachter und Berater in der betrieblichen Altersversorgung sowie IVS-Sachverständiger (Institut der versicherungsmathematischen Sachverständigen) und Aktuar tätig. Ferner ist er Autor vieler wissenschaftlicher und praktischer Fachpublikationen auf den Gebieten der bAV und zudem Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerberatenden Berufe.



Sebastian Lutz ist Betriebswirt (FH) und als Berater und Gutachter in der Dr. Lutz Gesellschaft für Pensionsmanagement mbH in Rösrath tätig.



VI. Abfindungsbeträge unterhalb des steuerlichen Barwertes

Wird der Abfindungsbetrag z. B. für Rentenbeginne vor dem 1. 1. 2005 unterhalb des steuerlichen Barwertes festgelegt und diese Abfindung mit dem Rentenbezieher vereinbart, so ist eine solche Abfindung rechtlich nicht zulässig. Nach der Gesetzesbegründung zum Alterseinkünftegesetz entspricht der Bewertungsmodus der Kapitalabfindungsberechnung der Vorschrift des § 3 Abs. 2 BetrAVG a. F., nämlich dem Barwert der künftigen Versorgungsverpflichtungen. Der Ab-

findungsbetrag ist mindestens gem. § 4 Abs. 5 BetrAVG zu bemessen, weil er anderenfalls die Versorgungsrechte nicht wertgleich abgelten würde.

Verstößt die Abfindungsvereinbarung gegen die gesetzlich vorgegebene Berechnungsvorschrift zum Nachteil der (ehemaligen) Arbeitnehmer, ist die Vereinbarung zumindest hinsichtlich der Höhe des Abfindungsbetrages unwirksam. Der Rentner hat Anspruch auf einen Ausgleich des Differenzbetrages oder ggf. sogar auf das Wiederaufleben des Rentenanspruchs trotz geleisteter „Abfindung“.



Internationales Steuerrecht

Univ.-Professor Dr. Heinz Kußmaul und Dr. Christian Schwarz*

§ 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 EStG und treaty overriding – Gesetzliche Grundlagen und Voraussetzungen –

Bei dem nachfolgenden Beitrag handelt es sich um den ersten von insgesamt zwei Beiträgen, die sich mit der Norm des § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 EStG ausführlich auseinandersetzen. Die nachfolgende Untersuchung widmet sich zunächst den Tatbestandsvoraussetzungen des § 50d Abs. 9 EStG im Allgemeinen, bevor dann in einem zweiten Schritt die Norm des § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 EStG im Speziellen einer eingehenden Untersuchung unterzogen wird (grundlegend Schwarz, Treaty overriding und § 50d EStG, S. 292 ff. sowie Kußmaul/Schwarz, Ubg 2016, 392 ff.). In einem sich anschließenden Beitrag wird sodann das Verhältnis des § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 EStG zu DBA, Verfassungsrecht sowie zu unionsrechtlichen Bestimmungen untersucht.

*gemeine switch-over-Klausel*⁶ (§ 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 EStG) *respektive spezielle subject-to-tax-Klausel*⁷ (§ 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 EStG) in das Einkommensteuergesetz inkorporiert, die einer doppelten Nichtbesteuerung respektive Minderbesteuerung bei Anwendung der im DBA verankerten Freistellungsmethode entgegenwirken soll.⁸

In der deutschen Abkommenspraxis wird das Ziel der Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Vertragsstaaten regelmäßig über die in Art. 23A OECD-MA kodifizierte Freistellungsmethode versucht zu verwirklichen.⁹ Durch die Anwendung der Freistellungsmethode wird erreicht, dass der jeweilige Steuerpflichtige in Höhe des aus-

I. Einleitung

Da auch nach der Entscheidung des BVerfG vom 15. 12. 2015¹ die Diskussionen bezüglich der verfassungsrechtlichen Konformität respektive Nonkonformität nationaler treaty override-Vorschriften² in der Literatur³ nicht abreißen, und die Autoren dieses Beitrags von einer pauschalierten Übertragung der in der Entscheidung aufgeführten Rechtsgrundsätze absehen, bedarf es einer eingehenden Untersuchung des § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 EStG – gerade vor dem Hintergrund des Vorschlagsbeschlusses des BFH vom 20. 8. 2014⁴ und der noch ausstehenden Entscheidung des BVerfG – im Hinblick auf seine grundsätzliche Wirkungsweise sowie der sich daraus ergebenden steuerlichen Folgen.

II. Die Vorschrift des § 50d Abs. 9 EStG

1. Inhalt und Genese

Im Zuge des Jahressteuergesetzes 2007 vom 13. 12. 2006 wurde mit § 50d Abs. 9 EStG erstmalig⁵ eine *unilaterale all-*

* Univ.-Professor Dr. Heinz Kußmaul ist Direktor des BLI (Betriebswirtschaftliches Institut für Steuerlehre und Entrepreneurship, Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Institut für Existenzgründung/Mittelstand) an der Universität des Saarlandes. Dr. Christian Schwarz war dort wissenschaftlicher Mitarbeiter; vgl. dazu auch <http://www.bli.uni-saarland.de>.

1 Vgl. BVerfG, 15. 12. 2015 – 2 BvL 1/12, DSStR 2016, 359 ff.

2 Unter dem Terminus „treaty override“ wird eine legislative Abkommensderogation durch regelmäßig zeitlich nachfolgende unilaterale, innerstaatliche Gesetzgebung verstanden.

3 Siehe nur Frotzcher, IStR 2016, 561 ff.; Henrich, NVwZ 2016, 668 ff.; Krüger, DSStZ 2016, 795; Musil, FR 2016, 297 ff.; Roser, WPg 2016, 1042 ff.

4 Vgl. BFH, 20. 8. 2014 – I R 86/13, RIW 2015, 85, DSStR 2014, 2065 ff.

5 Vgl. Urbahns, INF 2007, 336; Wagner, NWB 2007, Fach 3, 14428.

6 Switch-over-Klauseln ordnen einen Wechsel von der Freistellungsmethode zur Anrechnungsmethode infolge von Qualifikationskonflikten an.

7 Subject-to-tax-Klauseln beinhalten Besteuerungsvorbehalte, wonach die Freistellung von Einkünften durch einen Vertragsstaat von deren Besteuerung im anderen Vertragsstaat abhängig gemacht wird.

8 Vgl. Schmidt, IStR 2010, 427; Suchanek/Herbst, FR 2006, 1117; Wagner; in: Heuermann u. a. (Hrsg.), Blümich, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kommentar, Stand: September 2016, § 50d EStG, Rn. 108.

9 Vgl. Loose/Hölscher/Althaus, BB 2006, 2725.